



# BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 01 / 2024  
vom 07. Februar 2024

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 128 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

<b>Inhalt:</b> <b>Content:</b>	<b>Seite</b> <b>Page</b>
<p>3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) vom 23.01.2024  <i>Third amendment to the Selection Statutes for the master's program "Mannheim Master in Data Science" (Master of Science) of 23 January 2024</i></p>	4
<p>Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Social Data Science (M.Sc.) vom 30.01.2024  <i>Selection Statutes for the master's program "Mannheim Master in Social Data Science" (Master of Science) of 30 January 2024</i></p>	6

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:  
 > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on  
 the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,  
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Masterstudiengang  
Mannheim Master in Data Science (M.Sc.)**

vom **23. Jan. 2024**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 26. April 2023 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science) vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil II, S. 21 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2023 (BekR Nr. 06/2023, S. 47f.) beschlossen.

**Artikel 1**

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „48 ECTS-Punkten in Informatik, Mathematik, Statistik oder der empirischen Forschung“ durch die Angabe „70 ECTS-Punkten in Informatik, Mathematik oder Statistik“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und Satz 5 wird zu Satz 4.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „Hochschullehrerinnen und“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. ein Essay in Form einer im Rahmen des Studiums angefertigten wissenschaftlichen Ausarbeitung (z.B. Bachelorarbeit) mit fachlichem Bezug zu Data Science, Mathematik, Informatik oder Statistik im Umfang von mindestens 5000 Wörtern; das Essay ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen und muss den allgemein gültigen Regeln für wissenschaftliches Schreiben entsprechen.“
- b) In Absatz 2 wird in Ziffer 2 in Satz 2 die Zahl 5 durch 10 ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. <sup>1</sup>Für das Essay im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 können maximal 20 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Jedes Essay wird von einem professoralen Mitglied der Auswahlkommission anhand formaler, sprachlicher und inhaltlicher Kriterien geprüft. <sup>3</sup>Dieses legt die Punktzahl fest. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist hierbei berechtigt, eine von der Universität Mannheim empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2024/2025. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den

23.01.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und  
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim  
Master in Social Data Science (M.Sc.)**

vom **30. Jan. 2024**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. April 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Social Data Science (M.Sc.) beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. <sup>2</sup>Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>3</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Mannheim Master in Social Data Science zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

## § 2 Frist

- (1) Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Mai eines Jahres für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres (Ausschlussfrist) nachgereicht werden.

## § 3 Form des Antrags

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. <sup>3</sup>Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

## § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Mannheim Master in Social Data Science ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1.<sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialwissenschaften, insbesondere Soziologie, Politikwissenschaften, Psychologie oder Medien- und Kommunikationswissenschaften, oder Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre, oder ein

von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen,

<sup>2</sup>Zusätzlich müssen in dem Abschluss insgesamt 48 ECTS-Punkte in Informatik, Mathematik, Statistik oder der empirischen Forschung enthalten sein. <sup>3</sup>ECTS-Punkte, die durch eine quantitative Abschlussarbeit erlangt wurden, werden auf die geforderten 48 ECTS-Punkte angerechnet, soweit eine Bescheinigung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers vorliegt, die den empirischen Charakter der Abschlussarbeit bestätigt. <sup>4</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. <sup>5</sup>Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. <sup>1</sup>Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. <sup>3</sup>Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language –Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt,
- b) First Certificate in English (FCE) mit mindestens Grade C,
- c) Certificate in Advanced English (CAE),
- d) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- e) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5,
- f) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 600 Punkten,
- g) GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 600 GMAT-Punkten ist; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten

Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

Verbal Reasoning \*6,38369593312407 + Quantitative Reasoning\*10,6230921641945 -2080,74559330863;

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet;

h) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau C in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

i) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 10 Punkten liegen muss.

<sup>4</sup>Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. <sup>5</sup>Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Mannheim Master in Social Data Science kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. <sup>1</sup>Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. <sup>2</sup>Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Mannheim Master in Social Data Science erworben wird. <sup>3</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden würde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## **§ 5 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören, von denen ein Mitglied der Fakultät für Sozialwissenschaften angehören muss, das den Vorsitz der Kommission übernimmt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die

Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

## **§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste**

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) sowie Auslandssemester, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,
3. ein Essay über ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der quantitativen Forschung in den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften im Umfang von etwa 5000 bis 10000 Wörtern; das Essay ist in Englischer Sprache zu verfassen und soll den allgemein gültigen Regeln für wissenschaftliches Schreiben entsprechen.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. <sup>1</sup>Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 10 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. <sup>3</sup>Dabei wird die Note 1,0 mit 10 Punkten und die Note 2 mit 0 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden von der Note 2 aufsteigend in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen mit je einem Punkt mehr

gewertet. <sup>5</sup>Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. <sup>6</sup>Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. <sup>1</sup>Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 10 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. <sup>3</sup>Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 4 Wochen bei Vollzeit mit mindestens 39,5 Stunden in der Woche entspricht. <sup>4</sup>Gewertet werden insbesondere Tätigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld, sowie Tätigkeiten als Data Scientist (oder vergleichbarere Tätigkeiten) in privaten und öffentlichen Einrichtungen.
3. <sup>1</sup>Für das Essay im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 können maximal 10 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Jedes Essay wird von einem professoralen Mitglied der Auswahlkommission anhand formaler, sprachlicher und inhaltlicher Kriterien geprüft. <sup>3</sup>Dieses legt die Punktzahl fest. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist hierbei berechtigt, eine von der Universität Mannheim empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 30 Punkte. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mannheim Master in Social Data Science ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

## § 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2024/2025.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 29.01.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor